



**Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in NRW zur
Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und
des Ausschusses für Kommunalpolitik zum**

**"Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen
(6. Schulrechtsänderungsgesetz)"**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

am 4. Oktober 2011 im Plenarsaal des Landtages

Nach vielen Reformen, die lediglich den wechselnden parlamentarischen Mehrheiten geschuldet waren, ist der Schulkonsens für alle – Schüler, Eltern, Lehrer und Kommunen – ein Wert an sich. Die Schüler brauchen dringend Ruhe, um gern und erfolgreich lernen zu können. Die Gymnasien brauchen Ruhe, um guten Unterricht erteilen und die Umsetzung des achtjährigen Gymnasiums optimieren zu können. Sie können sich nun wieder der Umsetzung der Kernlehrpläne im Rahmen einer Straffung des Unterrichtsstoffes zuwenden sowie gymnasialen Hausaufgabenkonzepten, Strategien zur effektiven Nutzung der Ergänzungsstunden zur individuellen Förderung sowie der Weiterentwicklung des Ganztags und der pädagogischen Übermittagbetreuung.

Insofern begrüßt die Landeselternschaft den am 19. Juli dieses Jahres geschlossenen schulpolitischen Konsens für Nordrhein-Westfalen vom Grundsatz her ebenso wie die zügige Umsetzung der Leitlinien des Kompromisses durch den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes NRW.

Wir begrüßen, dass im Schulkonsens die Demographiegewinne auf alle Schulformen relativ gleichmäßig verteilt werden. Wir weisen aber als Landeselternschaft der Gymnasien eindringlich darauf hin, dass neben der Reduzierung der Klassengrößen und dem Ausbau des Ganztags an Gymnasien, auch die angeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung des achtjährigen Bildungsgangs am Gymnasium finanzielle Ressourcen benötigen.

Die Landeselternschaft der Gymnasien NRW nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 10 SchulG

Die Landeselternschaft lehnt die Formulierung des § 10 Abs. 1 S. 3 ab, weil hier die Schulformen nur noch unter der Prämisse der Durchlässigkeit zu gestalten sind, aber nicht mehr unter der Prämisse einer individuellen und den Fähigkeiten der Schüler entsprechenden Förderung stehen. Die Landeselternschaft hat stets die Auffassung vertreten, dass es unter der Vielfalt der Bildungsgänge einen Bildungsgang geben muss, der entsprechend geeignete Schüler durchgängig und stringent zur Studierfähigkeit hinführt. Die Landeselternschaft befürchtet, dass die veränderte programmatische Schwerpunktsetzung der Neufassung des § 10 Absatz 1 Satz 3 als Grundlage für eine Umstrukturierung des achtjährigen Gymnasiums dienen könnte.

Die Landeselternschaft hält die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen für erstrebenswert und sinnvoll. Wir brauchen in einem gegliederten Schulwesen, insbesondere an den Schnittstellen, eine hohe Durchlässigkeit. Keine Schulart, kein Bildungsgang darf in eine Sackgasse führen. Für uns gilt der Grundsatz: kein Abschluss ohne Anschluss. Dieser Grundsatz ist für uns durch den Erhalt einer dreijährigen Oberstufe im achtjährigen Gymnasium gegeben. Bei der Definition der Durchlässigkeit, ihrer statistischen Erfassung und in der politischen Diskussion müssen künftig stärker die Haupt- und Realschüler aufgeführt werden, die sich nach ihrem Abschluss weiterqualifizieren und die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erwerben. Rund vierzig Prozent aller Hochschulzugangsberechtigungen werden heute in Deutschland nicht mehr über die Gymnasien erworben.

Zu § 17 a SchulG

Die Landeselternschaft lehnt die Formulierung des § 17 a Abs. 2 S. 2 1. Halbsatz „Sie (die Sekundarschule) gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards“ ab. Die verschiedenen Schulformen in NRW werden im Schulgesetz in den §§ 11 ff. beschrieben. In keiner dieser Beschreibungen der Strukturen dieser unterschiedlichen Schulformen werden Standards aufgeführt. Selbst in § 16 „Gymnasium“ ist nicht von gymnasialen Standards die Rede. Aus Sicht der Landeselternschaft gehören inhaltliche Aussagen zu den einzelnen Schulformen in die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Die Aufzählung der gymnasialen Standards einzig und allein bei der Sekundarschule gibt Eltern und Schülern falsche Signale.

Sollte die Sekundarschule als neue Schulform dennoch im Schulgesetz inhaltlich beschrieben werden, so kann allenfalls die Formulierung des Schulkonsenses aufgenommen werden: „Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Die neu zu entwickelnden Lehrpläne orientieren sich an denen der Gesamtschule und der Realschule. Dadurch werden auch gymnasiale Standards gesichert“.

Die LE geht davon aus, dass alle Schüler der Sekundarschule mit einem qualifizierten Sek.I-Abschluss wie bisher in die Oberstufe von Gymnasien (Gesamtschule, Berufskolleg) wechseln können. Einen Erfahrungsaustausch zwischen den Kollegien der verschiedenen Schulformen hält sie ebenfalls für sinnvoll. Eine verbindliche Kooperation auf inhaltlicher und personeller Ebene allerdings muss abgelehnt werden, da diese der Konsensvereinbarung, den Erhalt von Schulformen des gegliederten und integrativen Schulsystems zu garantieren, widersprechen würde.

Zu § 80 SchulG

Die Landeselternschaft sieht es als positiv an, dass das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bei der Schulentwicklungsplanung unter den Schulträgern dadurch gestärkt wird, dass benachbarte Schulträger, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein könnten, rechtzeitig anzuhören sind. Zu begrüßen ist die Möglichkeit, im Konfliktfall ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen zu können.

Die Landeselternschaft hält es aber für erforderlich, dass der Abs. 2 noch um den Fortgang der Entscheidungsfindung (wie in der Begründung zum Gesetzentwurf auf S. 26 aufgeführt) ergänzt wird, wenn im Moderationsverfahren kein Konsens erzielt wird. Insbesondere ist aufzuführen, dass im Falle eines Dissenses über die Errichtung einer Schule, die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde für die Errichtung von Schulen entscheiden muss. Und außerdem sollte an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der in Artikel 2 Abs. 5 geregelte Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums als oberste Schulaufsichtsbehörde für die Errichtung von Sekundarschulen bis zum Schuljahr 2015/2016 ungeachtet dessen bestehen bleibt.

Die Landeselternschaft weist in diesem Zusammenhang auf die Vorgabe des Schulkonsenses hin, dass von Landesseite keine Schulform abgeschafft wird (siehe Punkt 3 der gemeinsamen Leitlinien zum schulpolitischen Konsens für NRW).

Darüber hinaus begrüßt die LE, dass bei jeder Errichtung und Auflösung von Schulen gemäß § 81 Abs. 3 SchulG weiterhin ein vielfältiges, wohnortnahes Angebot bestehen bleiben muss.

Zu § 82 SchulG

Die Landeselternschaft akzeptiert bei der Errichtung von Gesamtschulen und Sekundarschulen einen Richtwert von 25 Schülern unter der Maßgabe, dass der Richtwert für das Gymnasium laut Schulkonsens stufenweise auf 26 Schüler abgesenkt wird und dieser in § 82 SchulG aufgenommen wird. Der Stufenplan stellt sicher, dass die Gesamtschule und die Sekundarschule in der Ressourcenausstattung nicht bevorzugt werden. Eine dauerhafte Festschreibung des Klassenrichtwertes auf 28 Schüler für das Gymnasium lehnt die Landeselternschaft ab.

Zu § 83 SchulG

Die Landeselternschaft der Gymnasien vermag die in § 83 Abs. 4 enthaltene Sonderregelung, die eine horizontale und vertikale Gliederung von Sekundarschulen vorsieht, nicht nachvollziehen. Sie sieht keinen erkennbaren Grund, die Vorschriften zu Teilstandorten für die Sekundarschule gegenüber den anderen Schulformen gesondert zu regeln. Vielmehr sollte für alle Schulformen gelten, dass sie in begründeten Ausnahmefällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden können.

Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz)

Der Elternwille ist in §§ 1, 2 SchulG festgeschrieben. Eine weitere gesetzliche Konkretisierung ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Gegebenenfalls stehen hierfür nachrangige Rechtsverordnungen zur Verfügung.

Düsseldorf, den 28. September 2011